Statuten des Basketball Clubs Niederhasli

Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Unter dem Namen "Basketball Club Niederhasli" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Niederhasli/ZH. Der Verein verfolgt den Zweck, den Basketballsport auszuüben und zu fördern, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen. iIn der Stadt und die Region Niederhasli.

Art. 2
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerichen Basketballverbands (Swiss Basketball) und das Nor-Ostschweizer Basketballverbands (Probaskett).
Die Mannschaften des Vereins nehmen an den Wettkämpfen des BVN und von Swiss Basketball und allenfalls anderer Organisationen im Basketballsport teil.

Mitgliedschaft

Art. 3
Der Verein kennt die folgenden Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder. Als Mitglied können Personen von 7-17 J. und beider Geschlechter aufgenommen werden. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Beitrittserklärung ist an das Sekretariat zu richten. Minderjährige Aktive haben die schriftliche Zustimmung eines Inhabers der elterlichen Gewalt beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beitrittsgesuche sind ihm schriftlich einzureichen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Nur Aktivmitglieder gelten als Vollmitglieder und können sich auf alle Rechte und Pflichten dieser Statuten berufen. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei Verletzungen. Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Art. 4
Zum **Ehrenmitglied** des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5
Aktivmitglieder können jederzeit zu den **Passivmitgliedern** übertreten und umgekehrt. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, sofern es seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. **Austrittserklärungen** sind beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen. Im Übrigen gilt Art.73 des ZGB.

Art. 6
Die Hauptversammlung kann Mitglieder aus dem Verein **ausschliessen**, wenn sie gegen die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstossen oder sich in anderer Weise der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen (z.B. kriminelle Handlungen, Verstösse gegen Statuten, gravierende Störung des Betriebes o.ä.). Die Weigerung, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, führt zum Ausschluss.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht
Nur volljährige Aktiv- und Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Minderjährige Aktivmitglieder haben nur das Stimmrecht.

Art. 8 Beiträge / finanzielle Verpflichtung
Die Beiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt, betragen allerdings maximal CHF 600.- Sie sind zu Beginn der Saison, respektive beim Neueintritt, zu entrichten. Lizenzen für Mitglieder werden erst nach Eingang des Mitgliederbeitrags gelöst. Mitgliedern, die während der Wettkampfsaison dem Club beitreten oder Spielern, die an fremde Vereine ausgeliehen werden, kann durch einen Vorstandsbeschluss eine Beitragsreduktion gewährt werden. Hat ein lizenziertes Vereinsmitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder unvollständig erfüllt, kann der Verein die Freigabe an einen anderen Verein verweigern.

Art. 9
Der Vorstand kann die jeweils ersten Mannschaften des Damen- und Herrensektors als sogenannte "Leistungssport-Mannschaften" deklarieren. Der Vorstand ist berechtigt mit den Spielern dieser Mannschaften schriftliche Vereinbarungen bezüglich Pflichten der Spieler zu treffen und bei Nichteinhaltung eine Umtriebsentschädigung zu verlangen. Die Höhe der Umtriebsentschädigung wird jeweils in der schriftlichen Vereinbarung zwischen Verein und Spieler anfangs Saison geregelt.

Art. 10
Mannschaften die für nationale oder regionale Verbände ein Schiedsrichterkontingent erfüllen müssen, können vom Verein verpflichtet werden, diese Schiedsrichter selber zu rekrutieren respektive die anfallenden Bussen und Gebühren selber zu begleichen. Wenn fehlende Schiedsrichter nicht mit einer finanziellen Abgeltung ersetzt, werden können, kann der Vorstand die betreffende Mannschaft vom Meisterschaftsbetrieb zurückziehen.

MITTEL

Art. 11 Einnahmen
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Sammlungen und Schenkungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Werbeeinnahmen, Eintrittsgelder aus Wettkampfspielen, Sponsorenbeiträgen, Zinsen und Grundkapital, Lager, Turnierkasse u.ä.

Art. 12 Aufwendungen
Der Verein verwendet seine finanziellen Mittel weitgehend zur Sicherstellung eines ordentlichen Spielbetriebes. Bussen und ausserordentliche Aufwendungen können vom Vorstand der verantwortlichen Mannschaft oder dem betreffenden Spieler auferlegt werden. Für Schulden des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haften höchstens bis zum Betrag ihres Mitgliederbeitrages.

ORGANISATION

Art. 13 Organe
Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder durch die Aktivmitglieder einberufen werden (unter Angabe von Gründen). Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der GV auf dem Korrespondenzweg zuzustellen. Anträge sind bis 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge des Vorstandes sind auch innerhalb der Frist von 10 Tagen, per Post oder E-Mail, möglich.

Art. 15 Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Mitgliederbeiträge
6. Budget
7. Genehmigung des Budgets
8. Statutenänderungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Art. 16 Vorstand
Der Vorstand bestehend aus dem Vereinspräsident, dem Kassier und weiteren Mitgliedern, übernimmt sämtliche Aufgaben, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen worden sind. Der Vorstand sorgt auch für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand arbeitet auch Pflichtenhefte aus und setzt diese in Kraft.

Art. 17 Rechnungsrevisoren
Die GV wählt eine/n Rechnungsrevisoren (m/f). Diese/r hat die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die GV wählt im Weiteren einen Ersatzrevisor. Er übernimmt die Aufgaben des ordentlichen Revisors, falls dieser aus zwingenden Gründen verhindert ist.

Art. 18 Liquidation
Bei Auflösung des Vereines muss eine ordentliche Liquidation erfolgen. Das Vereinsvermögen nach Begleichung sämtlicher Rechnungen ist zu gleichen Teilen an alle Mitglieder auszuzahlen. Die auflösende GV kann auf Antrag und mit 2/3 der Stimmen das Vermögen einem anderen Zweck zuführen, z.B. Spenden für wohltätige Zwecke.

Art. 19 Mitgliederbeiträge und Haftung
Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung genehmigt. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingefordert. Der Vorstand kann ein Mitglied auf begründetes Gesuch hin vorübergehend ganz oder teilweise von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreien. Desgleichen kann er Vorstandsmitglieder, Trainer und Profispielerinnen während der Zeit ihrer Tätigkeit von der Beitragspflicht befreien.
Es erfolgt keine Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen. Sind die Mitgliederbeiträge noch nicht in Rechnung gestellt, wird bei einem Austritt die Mitgliedschaft pro rata temporis verrechnet. Die Lizenzkosten sind nicht Teil des Mitgliederbeitrags. Bei guter Finanzlage kann der Vorstand beschliessen, dass die Lizenzkosten vom Verein getragen werden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 20 Ethik
«Der Basketball Club Niederhasli setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Basketball Club Niederhalsi anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. Anhang 1) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.»

Niederhasli, 08. Juni 2022

Der Präsident:	Aktuarin:	Die Protokollführerin/Finanzchefin:
Evgenios Ntogantzis	Eleni Chatzopoulou	Sandra Müller

_____ _____ _____

Anhang

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenskonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- - Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- - Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- - Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- - Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:

    - Wettkämpfe

    Sitzungen (inkl. DV/GV)

- Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)